

14.06.91

R

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die
Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/538 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG) - Drucksache 12/195 -
mit folgenden Maßgaben:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:
 - a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird die Festhaltenordnung nach Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben oder wurde sie nach § 10 außer Vollzug gesetzt, so ist der verurteilten Person eine Abschrift dieser Entscheidung auszuhändigen. Diese steht einem Entlassungsschein nach § 4 gleich.“
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und auf dem schnellsten Weg“ gestrichen.
3. Im Titel des Gesetzes werden in der Klammer die Kurzbezeichnung des Gesetzes und die Abkürzung wie folgt gefaßt:

„... (Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG)“,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.91**Erster Durchgang: Drs. 76/91**

14.06.91

R

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die
Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991
zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Ausführung des Über-
einkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter
Personen (Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG) - Drucksachen
12/195, 12/538 - die nachfolgende EntschlieBung in Drucksache
12/538 - Nummer c) der BeschluBempfehlung - angenommen:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zwei
Jahre nach dem Inkrafttreten des Überstellungsausführungsge-
setzes einen Erfahrungsbericht über dessen Vollzug vorzule-
gen, insbesondere darüber, wie viele Überstellungen und Fest-
halteanordnungen es gegeben hat, ob es zu wiederholten Fest-
halteanordnungen gekommen ist und wie die Wirksamkeit des
neu eingefügten § 6 Abs. 2 und des Rechtsmittels in § 8 Abs. 4
zu beurteilen ist.“

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über
die Überstellung verurteilter Personen
(Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.